

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Dr. Peter Raggl

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.480.192

Wien, am 9. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesrätin Marlies Steiner–Wieser und weiterer Bundesräte haben am 17. Juni 2021 unter der Nr. **3897/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Festnahme eines Journalisten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 und 37 bis 49:

- *Aus welchem Grund wurde Herr Vogl festgenommen?*
- *Wann genau haben sie von diesem Vorfall erfahren?*
- *Welche strafbaren Handlungen werden Herrn Vogl vorgeworfen?*
- *Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurde seitens der Polizei gegen Herrn Vogl vorgegangen?*
- *Nach welcher rechtlichen Bestimmung wurde Herr Vogl festgenommen?*
- *War diese Festnahme unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und was waren die Gründe dafür?*
- *Wurden vor der Festnahme gelindere Mittel (Aufforderung zur Einstellung seines strafbaren Verhaltens, Wegweisung des Journalisten vom Ort des Geschehens) angewendet, um eine drohende Festnahme des Herrn Vogl zu verhindern.*
- *Wenn ja, welche gelindere Mittel wurden hier angewendet*
- *Wenn nein, warum kamen solche gelindere Mittel nicht zur Anwendung?*

- *Warum wurde Herr Vogl durch die Polizei Handfessel angelegt?*
- *Was war der unmittelbare Anlass für diese polizeiliche Zwangsmaßnahme?*
- *Nach welcher rechtlichen Grundlage erfolgte das Anlegen der Handfessel?*
- *Wann wurde Herr Vogl die Handfessel wieder abgenommen?*
- *Wurde Herr Vogl durch das Anlegen der Handfessel verletzt?*
- *Wenn ja, welche Verletzungen waren feststellbar und wurden diese durch den Amtsarzt dokumentiert?*

Ich habe von diesem Vorfall, zu dem ich aus datenschutzrechtlichen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, sowie wegen eines anhängigen Ermittlungsverfahrens keine Auskünfte erteilen kann, aus der medialen Berichterstattung erfahren.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wodurch begründet sich das Einschreiten, vor allem die Härte des Einschreitens der amtshandelnden Polizisten im Detail?*
- *Wie, wodurch und von wem genau wurde eine Aggressivität des Herrn Vogl festgestellt bzw. wahrgenommen?*
- *Wie viele amtshandelnden Polizisten waren in die Amtshandlung betreffend Herrn Vogl genau involviert?*

Durch zumindest drei an der Festnahme beteiligten Exekutivbediensteten wurde der mehrmalige Versuch des betreffenden Journalisten wahrgenommen, mit massiver Körperkraft und aggressiven verbalen Äußerungen, eine zum Schutz des Herrn Bundeskanzlers errichtete polizeiliche Absperrung, welche auf Grund einer äußerst aggressiven Spontankundgebung „aufgezogen“ werden musste, zu überwinden.

Unabhängig des Umstandes, dass die von dieser Maßnahme betroffene Person sich weder als Journalist deklariert hatte, noch von den einschreitenden Beamten als solcher erkannt wurde, wäre auch situationsbedingt eine Gewährung des Zutritts an dieser Örtlichkeit nicht möglich gewesen, da dies den Schutzzweck der Maßnahme, bzw. den gesetzlichen Auftrag, gefährdet hätte. Anderen anwesenden Medienvertretern waren diese gesetzten Maßnahmen offensichtlich bewusst – und kam es mit diesen zu keinerlei Problemstellungen.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Seit wann bzw. seit wie vielen Jahren versehen die jeweiligen Polizisten bereits ihren Dienst?*
- *Welche Ausbildung hatten die Polizisten jeweils?*
- *Welcher Verwendung waren die Polizisten im Zuge dieses Einsatzes jeweils zugeteilt und seit wann?*
- *Bei wie vielen vergleichbaren Einsätzen waren die Polizisten bisher jeweils bereits involviert?*

Einer der drei Exekutivbediensteten verfügt über zwölf Jahre exekutiver Außendienst Erfahrung, davon mehr als ein Jahr als dienstführender Beamter. Zwei der einschreitenden Exekutivbediensteten verfügen über eine zumindest zweijährige Außendienst Erfahrung. Alle drei Exekutivbediensteten verfügen über die entsprechenden Aus- und Fortbildungen.

Die in die Amtshandlung involvierten Beamten sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen und verfügen bereits über umfangreiche Erfahrungen im kleinen und großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst. Eine diesbezügliche Statistik wird jedoch nicht geführt.

Zu den Fragen 10 bis 15:

- *Welchem Offizier bzw. Einsatzleiter waren die Polizisten zum Zeitpunkt des Vorfalls unterstellt?*
- *Wer war der Einsatzleiter dieses Einsatzes?*
- *Welchen Dienstgrad hatte der Einsatzleiter?*
- *Seit wann bzw. seit wie vielen Jahren versieht der Einsatzleiter bereits seinen Dienst?*
- *Welche Ausbildung hatte der Einsatzleiter?*
- *Wie viele und welche Einsätze hat der Einsatzleiter bisher geleitet?*

Einsatzleiter war ein leitender Exekutivbediensteter des Stadtpolizeikommandos Salzburg. Kommandant vor Ort war eine dienstführende Exekutivbeamtin. Beide verfügen über die erforderliche Aus- und Fortbildung und über langjährige Einsatzerfahrung. Statistiken über die Anzahl der Einsätze werden nicht geführt.

Zur Frage 16:

- *Gab es bei einem vorhergehenden Einsatz bereits Auffälligkeiten oder ähnliche*

Vorfälle?

Nein, bei keinem der drei an dem Einsatz beteiligten Exekutivbediensteten liegen nach Mitteilung der Dienstbehörde Kenntnisse über dienstrechtliche Auffälligkeiten oder Dienstpflichtverletzungen vor.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Wieso wurde seitens des Einsatzleiters, oder anderer Kollegen nicht eingegriffen?*
- *Wann genau hat der Einsatzleiter von dem Vorfall erfahren?*

Der Einsatzleiter hat erst im Rahmen der Amtshandlung von dem Vorfall erfahren und muss die Einsatzlage im Allgemeinen an diesem Tag als dynamisch bezeichnet werden.

Das Einschreiten der involvierten Beamten orientierte sich an den Handlungen, die von der von dieser Maßnahme betroffenen Person gesetzt wurden. Zum Schutz des Herrn Bundeskanzlers vor einer äußerst aggressiven Spontankundgebung musste eine polizeiliche Absperrung aufgebaut werden, die von allen Anwesenden zu respektieren war, da sonst der Schutzzweck der Maßnahme bzw. der gesetzliche Auftrag gefährdet gewesen wäre.

Zur Frage 19:

- *Weshalb wurde die Identität von Herrn Vogl vor der Festnahme bzw. Abnahme der Kamera nicht festgestellt bzw. dessen Journalistenausweis verlangt?*

Die Festnahme erfolgte nicht wegen eines Identitätsmangels, sondern weil er - trotz mehrmaliger Abmahnung – in einer strafbaren Handlung verharrete.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Ist es üblich, dass Privatpersonen bei ähnlichen Einsätzen mit vergleichbar großen und professionellen Kameras filmen, oder werden ähnliche Videokameras, wie die des Herrn Vogl, in der Regel hauptsächlich von Journalisten und deren Kameraleuten verwendet?*
- *Wenn ja, hätte die große Videokamera des Herrn Vogl nicht Hinweis genug dafür sein müssen, davon auszugehen, dass Herr Vogl ein Journalist ist?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes, weshalb diese Fragen keiner Beantwortung durch mich zugänglich sind.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Lageeinschätzung in einer dynamischen Situation, auch hinsichtlich der Einordnung der von einer Amtshandlung betroffenen Person, unverzüglich erfolgen und im Fokus die polizeiliche Aufgabenerfüllung stehen muss (insbesondere der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern im Sinne des § 22 Abs. 2 SPG 1991).

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Gibt es diesbezüglich konkrete Weisungen und Schulungen?*
- *Falls ja, um welche Schulungsmaßnahmen handelt es sich genau?*

Die einschreitenden Exekutivbediensteten verfügen alle über die entsprechenden Aus- und Fortbildungen für den exekutiven Außendienst und den damit einhergehenden Anforderungen.

Zur Frage 24:

- *Wer erteilt die Weisung zum Einschreiten?*

Das Einschreiten der bei der Sperre eingesetzten Beamten erfolgte auf Grund der Vorgaben des Gesetzgebers. Es handelt sich um ein Offizialdelikt und liegt daher nicht im Ermessen der Beamten. Die Notwendigkeit des Einschreitens ergab sich auf Grund des rechtswidrigen Verhaltens der Person und dessen Verharrung in der strafbaren Handlung.

Zur den Fragen 25 bis 27:

- *Gibt es bereits Schulungen, Präventionskonzepte und ähnliche Maßnahmen, um solche Vorfälle künftig zu vermeiden?*
- *Wenn ja, welche gibt es in den unterschiedlichen Bundesländern genau?*
- *Wenn nein, wann wird es diese Präventionsmaßnahmen geben bzw. sind solche überhaupt bzw. in welcher Form genau geplant?*

Da das Verhalten von Einzelpersonen, wie im gegenständlichen Fall, nicht im Einflussbereich der Exekutive steht und diese, wie vorgesehen, mehrmals - vergeblich - auf das rechtswidrige Verhalten hingewiesen und den Betroffenen aufgefordert haben, dieses Verhalten einzustellen, ist kein zusätzlicher Schulungsbedarf für die Exekutive erkennbar.

Zur Frage 28:

- *Was war der polizeiliche Auftrag in Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranstaltung der ÖVP Salzburg?*

Der Auftrag war die Vollziehung der Sicherung der Veranstaltung gemäß den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Sicherheitspolizeigesetz.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *War der Journalist offiziell zu dieser Veranstaltung eingeladen bzw. akkreditiert?*
- *Hatte die Polizei eine Liste mit den eingeladenen bzw. akkreditierten Journalisten?*
- *Wenn ja, war auf dieser Liste Herr Vogl angeführt und der Polizei daher als Journalist bekannt?*
- *Wenn nein, warum lag eine solche Liste mit akkreditierten Journalisten nicht vor?*

Ob die Person offiziell zu dieser Veranstaltung eingeladen bzw. akkreditiert wurde, ist nicht bekannt, bzw. liegen keine diesbezüglichen Informationen auf. Wenn von Journalisten eine Akkreditierung vorgewiesen werden konnte, wurde zum betreffenden Hotel der Zutritt selbstverständlich gestattet. Die Genehmigung zum Zutritt in das Hotel, in dem die Veranstaltung stattfand, lag beim Veranstalter selbst und nicht bei der Polizei, bzw. Organen des Innenministeriums.

Zu den Fragen 33 bis 36:

- *Gab es eine seitens anwesender Mitglieder der Bundesregierung bzw. der anwesenden Abgeordneten Aufforderung zum Einschreiten der anwesenden uniformierten Polizisten gegen Herrn Vogl?*
- *Wenn ja, wer forderte die Polizei auf gegen Herrn Vogl einzuschreiten*
- *Wenn nein, erfolgte von anderen anwesenden Personen am Vorfallsort (Begleitpersonen des Bundeskanzlers, Angehörige anderer Polizeiorganisationen z. B. LVT oder Cobra) die Aufforderung an die anwesenden uniformierten Polizisten, gegen Herrn Vogl einzuschreiten*
- *Wenn ja, was war der Grund für diese Aufforderung?*

Nein, es gab keine diesbezüglichen Aufforderungen.

Karl Nehammer, MSc

